

Eingereicht durch:	Amt für Bürgerservice sowie Stadt - und Gemeindeentwicklung	Datum:	21.09.2021
--------------------	--	--------	------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Amtsausschuss Lebus	27.01.2022	öffentlich

Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung des Amtes Lebus

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss des Amtes Lebus beschließt die beigelegte Ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Lebus.

Sachdarstellung:

Gemäß § 26 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) können die örtlichen Ordnungsbehörden zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Verordnungen erlassen. Zuständig für den Erlass der Verordnung ist der Amtsausschuss des Amtes.

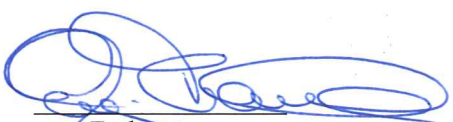
Die derzeitige ordnungsbehördliche Verordnung des Amtes Lebus ist vom 05.10.1999. Die Änderungen im Ordnungsbehördengesetz, die aktuellen Rechtsprechungen sowie die in der Vergangenheit aufgetretenen Probleme in der täglichen Arbeit der Ordnungsverwaltung, ergaben die Notwendigkeit einer Überarbeitung der bestehenden Satzung.

Im vorliegenden Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung, wurde der Antrag des Tierschutzvereines Seelow und Umgebung e.V. im § 8 Abs. 6 und 7 eingearbeitet. Der Tierschutzverein Seelow und Umgebung e.V. hat mit Schreiben vom 29.09.2020 einen Antrag auf die Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen im Amtsbereich Lebus gestellt. Aus dem Antrag geht hervor, dass der Tierschutzverein Seelow und Umgebung e.V. eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen nach dem Muster von Paderborn anstrebt. Prinzipiell wäre ein solches Gebot geeignet, die Katzenpopulation langfristig niedrig zu halten. Die Durchsetzung und Kontrolle eines solchen Gebotes würde jedoch die Leistungsfähigkeit der Ordnungsverwaltung überschreiten. Eine Kontrolle der Katzen lässt sich daher nicht gewährleisten. Weiterhin besteht zudem derzeit auch keine entsprechende Problematik im Amtsbereich.

Die Ordnungsverwaltung empfiehlt daher, den Antrag aufgrund der vorgebrachten Gründe abzulehnen und somit die Absätze 6 und 7 des Paragraphen 8 in dem vorliegenden Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung des Amtes Lebus zu streichen. Sofern die Mitglieder des Amtsausschusses dieser Empfehlung folgen, müsste der Beschlusstext entsprechend geändert werden.



Unterschrift Amtsdirektor



Fachamt

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Lebus vom 27.01.2022

Aufgrund §§ 1, 4, 5, 26 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266) in der derzeit gültigen Fassung wird von dem Amtsdirektor des Amtes Lebus als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Lebus vom 27.01.2022 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	-	Geltungsbereich
§ 2	-	Begriffsbestimmung
§ 3	-	Schutz der Verkehrsflächen, Anlagen und Einrichtungen
§ 4	-	Verunreinigungsverbot
§ 5	-	Eigentümpflichten
§ 6	-	Abfallbehälter/Sperrmüll und Sammelgut
§ 7	-	Kinderspielplätze
§ 8	-	Tiere
§ 9	-	Nummerierung von Gebäuden
§ 10	-	Werbung/Plakatieren
§ 11	-	Ausnahmen
§ 12	-	Ordnungswidrigkeiten
§ 13	-	Geltungsdauer
§ 14	-	Inkrafttreten
Anlage		Verwarnungs- und Bußgeldkatalog

§ 1 – Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für den Amtsbereich des Amtes Lebus, dazu gehören die Stadt Lebus, die Gemeinden Podelzig, Reitwein, Treplin und Zeschdorf.

§ 2 – Begriffsbestimmung

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder einer öffentlich-rechtlichen Widmung alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (Verkehrsflächen).
- (2) Zu den Verkehrsfläche gehören insbesondere:
 - a) Fahrbahnen, Wege, Plätze, Brücken, Dämme, Tunnel, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Park-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Bushaltestellen, Geh- und Radwege, Flächen sonstiger Zweckbestimmung, die mit der Benutzung und Einrichtung der Straße im Zusammenhang stehen (z.B. verkehrsberuhigte Bereiche, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser soweit sie nicht eingefriedet sind);
 - b) Begrünung, Beete und Zierbrunnenanlagen im Straßenbereich.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle Grünanlagen, Waldungen und Gewässer, die der Allgemeinheit zur Benutzung freistehen oder öffentlich zugänglich sind.

Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- a) Grün-, Park- und Erholungsanlagen, Friedhöfe, Waldungen, Uferwanderwege, Kinderspielplätze, Sportanlagen, Bäder, Kleingartenanlagen, sonstige Erholungs- und Freizeitanlagen;
 - b) Seen, Teiche und sonstige Wasserflächen sowie Bach und Flussläufe nebst Böschung und Ufern.
- (4) Als Anlagen gelten auch:
- a) die der Allgemeinheit im Amtsgebiet zugänglichen, Ruhebänke, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtung;
 - b) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln und -säulen, Schaukästen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Katastrophenschutz-, Baustellen-, Kanalisations-, Entwässerungs- und andere Entsorgungseinrichtungen sowie Straßen- und Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen, Schaltkästen, Wartehallen, Kinderspielplätze und Sportanlagen.
- (5) Zu den Straßen und Anlagen gehört auch der sich darüber befindliche Luftraum.

§ 3 – Schutz der Straßen, Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Straßen, Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder behindert werden. Es sind alle Handlungen zu unterlassen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören.
- (2) Außerhalb von Fahrbahnen, deren Randstreifen und außerhalb von ausgewiesenen Parkplatzflächen darf auf öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen, die sich im Eigentum der amtsangehörigen Stadt oder Gemeinden befinden, nicht geparkt werden.
- (3) Das Befahren von Anlagen mit Kfz, LKW und Anhängern sowie das Abstellen dieser sind verboten. Wege in Anlagen dürfen mit Kinderwagen, Inlineskatern, Kinderrollern, Sportgeräten, Spielfahrzeugen, Krankenfahrstühlen und Fahrrädern befahren werden, wobei Fußgänger den Vorrang haben.
- (4) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind zu entfernen, wenn Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können.
- (5) Blumentöpfe und -kästen sind gegen ein Herabstürzen zu sichern.
- (6) Zum Schutz von Straßen, Verkehrsflächen und Anlagen ist es untersagt:
 1. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen anzupflanzen, zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, umzuknicken oder in sonstiger Weise zu verändern;
 2. unbefugt Sperrvorrichtungen und Gegenstände aller Art aufzustellen oder anzubringen;
 3. an Bäumen Gegenstände anzubringen;
 4. unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Hinweisschilder oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder in anderer als der Bestimmung entsprechenden Weise zu nutzen;

5. auf Verkehrsflächen oder Anlagen zu lagern oder zu übernachten, Campingfahrzeuge, Zelte oder Verkaufswagen ab- und aufzustellen oder zu diesem Zweck zu benutzen;
 6. gewerbliche Betätigungen ohne Erlaubnis auszuüben;
 7. Hydranten, Kontrollschächte, Löschwasserbrunnen, Grundwassermessbrunnen, Entwässerungsanlagen, wie Mulden etc., Gasabsperrearmaturen, Abdeckungen von Straßenkanälen, Versorgungsleitungen, Einlassöffnungen, Einstiege oder Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die dazu gehörenden Hinweisschilder zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit in sonstiger Weise zu beeinträchtigen;
 8. Sperrvorrichtungen oder Beleuchtungen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern oder diese zu überwinden;
 9. Reinigungen oder sonstige Arbeiten an Fahrzeugen aller Art durchzuführen. Dies gilt nicht für Notstandsarbeiten zur Wiederinbetriebnahme eines Fahrzeuges.
- (7) Das Anzünden eines Feuers oder Grillgeräte ist auf Anlagen und Verkehrsflächen untersagt.

§ 4 – Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung von Straßen, Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Wer entgegen dem Verbot nach Satz 1 Straßen, Verkehrsflächen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Unzulässig ist insbesondere:
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmitteln, Papier, Zigarettenkippen, Glas, Konserven oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen oder gefährlichen Gegenständen;
 2. Straßen und Anlagen zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder zu beschädigen;
 3. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer, das Ablassen und die Einleitung von Chemikalien, öl- oder benzinhaltigen oder sonstigen feuergefährlichen, bodenverunreinigenden, ätzenden oder übelriechenden Stoffen auf Anlagen oder die Einleitung dieser Flüssigkeiten in die Straßenkanäle;
 4. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnliche Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind;

§ 5 – Eigentümerpflichten

- (1) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, Grundstückseinfriedungen so herzustellen und zu unterhalten, dass angrenzende Straßen oder Anlagen ohne eine Gefahr für Personen oder Sachen genutzt werden können. Insbesondere darf Stacheldraht an Einfriedungen und Grundstücken zur Straße hin nur einseitig angeschlagen werden, so dass eine Verletzung von Passanten ausgeschlossen ist. Außenseitig ist zusätzlich ein glatter Draht anzubringen.
- (2) Hecken und ähnliche Einfriedungen dürfen nicht in die Verkehrsfläche hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Gehwege und Radfahrwege mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen mindestens 4,50 m von Erdboden entfernt gehalten werden. Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßen- und Wegekreuzungen, -einmündungen und Kurven sind entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie der Straßenverkehr nicht behindert wird.

- (3) Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen oder andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen nicht angelegt oder unterhalten werden, wenn sie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen.

§ 6 – Abfallbehälter, Sperrmüll und Sammelgut

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in öffentliche Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Soweit aus Trinkhallen, Imbissstuben, Speiseeisständen oder ähnlichen Verkaufsstellen Lebensmittel zum sofortigen Verzehr verkauft werden, haben die Gewerbetreibenden Abfallbehälter in ausreichender Größe und sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren.
- (3) Abfallbehälter, Gelbe Säcke und Sperrmüllgegenstände sind grundsätzlich auf dem Grundstück zu lagern.
- (4) Mülltonnen, Gelbe Säcke und Sperrmüllgegenstände dürfen für die Abfuhr frühestens am Vortag der Entsorgung vor den Grundstücken abgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von den Verkehrsflächen zu entfernen. Nicht mitgenommene Gegenstände müssen unverzüglich, spätestens bis zum Einbruch der Dunkelheit, entfernt werden.

§ 7 – Kinderspielplätze

- (1) Die Benutzung der Kinderspielplätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Abschluss des 14. Lebensjahres, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, längstens jedoch bis 22:00 Uhr, soweit dies nicht durch Schilder anders festgelegt ist.
- (4) Tiere dürfen nicht mitgeführt werden, ausgenommen sind Blindenführ- und Behindertenbegleithunde.
- (5) Der Konsum von Alkohol, Tabakwaren, anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen (z. B. E-Zigaretten, Shishas) oder anderen berauschenden Substanzen ist auf Spielplätzen sowie im unmittelbaren Nahbereich in einer Entfernung bis zu 10 Metern verboten.

§ 8 – Tiere

- (1) Wer auf Straßen, Verkehrsflächen und in Anlagen Tiere, insbesondere Hunde und Pferde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (2) Jeder Tierhalter hat entsprechende Materialien bereit zu halten und zum Einsatz zu bringen. Auf Verlangen sind diese bei Kontrollen durch das Ordnungsamt vorzuzeigen.

- (3) Freilebende Tiere dürfen nicht gefüttert sowie Futterplätze nicht errichtet werden.
- (4) Alle Tierhalter sind verpflichtet, ihre Tiere, vor allem Geflügel, so zu halten, dass sie keinen Zugang zu Straßen, Verkehrsflächen und Anlagen haben.
- (5) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Viehweiden haben dafür zu sorgen, dass die Viehweiden so eingefriedet sind, dass Straßen, Verkehrsflächen und Anlagen, insbesondere Gewässer mit ihren Böschungen und Ufern, von Vieh nicht betreten, beschmutzt oder beschädigt werden können. Die Einfriedungen müssen so beschaffen sein, dass ein Ausbrechen der Tiere nicht möglich ist. Der Abstand der Einfriedungen muss mindestens ein Meter von der Böschungskante sein, sofern andere Regelungen nichts Anderes verlangen.
- (6) *Katzenhalter*innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen und nachfolgend unverzüglich registrieren zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter*innen im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt. Die Kastration ist auf Verlangen dem Ordnungsamt des Amtes Lebus in schriftlicher Form nachzuweisen (Tierarztrechnung, tierärztliches Attest oder Dokumentation im Heimtierausweis durch den Tierarzt).*
- (7) *Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.*

§ 9 – Nummerierung von Gebäuden

- (1) Die Vergabe der Hausnummern erfolgt durch das Amt Lebus.
- (2) Bei der Errichtung von Neubauten erfolgt die Festsetzung der Hausnummer auf Antrag des Bauherrn.
- (3) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigter eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, eine Hausnummer beim Amt Lebus zu beantragen. Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte haben auf eigene Kosten ihre Grundstücke mit der amtlich zugeteilten Hausnummer zu versehen. Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigter ist verpflichtet die Hausnummer zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.
- (4) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang anzubringen. Die Hausnummer muss zu jeder Tageszeit deutlich erkenn- und lesbar sein. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor des Grundstückes zu befestigen.
- (5) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer deutlich lesbar bleibt.

§ 10 – Werbung / Plakatieren

In öffentlichen Anlagen ist es verboten:

1. Plakatierungen an Schaltkästen, Buswartehallen, Geländern und Bäumen, Straßenbeleuchtung, Strom- und Telefonmasten vorzunehmen.
2. Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Visitenkarten, Plakate, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial unbefugt anzubringen.

§ 11 – Ausnahmen

- (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis und die Bewilligung einer Ausnahme nach dieser Verordnung ist das Amt Lebus als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 12 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 Straßen, Verkehrsflächen und Anlagen nicht im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nutzt oder durch sein Handeln die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört;
 2. entgegen § 3 Abs. 2 außerhalb von Fahrbahnen, deren Randstreifen oder außerhalb von ausgewiesenen Parkplatzflächen oder auf öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen parkt;
 3. entgegen § 3 Abs. 3 Anlagen mit Kfz, LKW oder Anhängern befährt oder diese abstellt;
 4. entgegen § 3 Abs. 4 Schneeüberhang oder Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen nicht entfernt und somit Personen oder Sachen dadurch gefährdet;
 5. entgegen § 3 Abs. 5 Blumentöpfe oder -kästen nicht gegen Herabstürzen sichert;
 6. entgegen § 3 Abs. 6 Nr. 1 Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen anpflanzt, entfernt, beschädigt oder Teile davon abschneidet, umknickt oder in sonstiger Weise verändert;
 7. entgegen § 3 Abs. 6 Nr. 2 unbefugt Sperrvorrichtungen oder Gegenstände aller Art aufstellt oder anbringt;
 8. entgegen § 3 Abs. 6 Nr. 3 an Bäumen Gegenstände anbringt;
 9. entgegen § 3 Abs. 6 Nr. 4 unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Hinweisschilder und andere Einrichtungen auf Straßen, Verkehrsflächen oder Anlagen entfernt, versetzt, beschädigt oder in anderer als der Bestimmung entsprechenden Weise nutzt;
 10. entgegen § 3 Abs. 6 Nr. 5 auf Verkehrsflächen oder Anlagen lagert oder übernachtet; Campingfahrzeuge, Zelte oder Verkaufswagen ab- oder aufstellt oder diese zu diesem Zweck benutzt;
 11. entgegen § 3 Abs. 6 Nr. 6 gewerbliche Betätigungen ohne Erlaubnis auf Straßen, Verkehrsflächen und Anlagen ausübt;
 12. entgegen § 3 Abs. 6 Nr. 7 Hydranten, Kontrollschächte, Löschwasserbrunnen, Grundwassermessbrunnen, Entwässerungsanlagen, wie Mulden etc., Gasabsperrarmaturen,

- Abdeckungen von Straßenkanälen, Versorgungsleitungen Einlassöffnungen, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die dazu gehörenden Hinweisschilder verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit in sonstiger Weise beeinträchtigt;
13. entgegen § 3 Abs. 6 Nr. 8 Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen unbefugt beseitigt, beschädigt, verändert oder diese überwindet;
 14. entgegen § 3 Abs. 6 Nr. 9 Reinigungen oder sonstige Arbeiten an Fahrzeugen aller Art auf Straßen, Verkehrsflächen und Anlagen durchführt;
 15. entgegen § 3 Abs. 7 ein Feuer oder Grillgeräte auf Anlagen und Verkehrsflächen anzündet;
 16. entgegen § 4 Abs. 1 Straßen, Verkehrsflächen oder Anlagen verunreinigt oder eine Verunreinigung oder Beschädigung nicht unverzüglich beseitigt;
 17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Unrat, Lebensmitteln, Papier, Zigarettenskippen, Glas, Konserven oder sonstige Verpackungsmaterialien sowie scharfkantige oder gefährliche Gegenstände auf Straßen, Verkehrsflächen oder Anlagen wegwirft oder zurücklässt;
 18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen und Anlagen beschriftet, bemalt, besprüht oder beschädigt;
 19. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Schmutz- und Abwässer ausschüttet, Chemikalien, öl- oder benzinhaltige oder sonstige feuergefährliche, bodenverunreinigende, ätzende oder übelriechende Stoffe auf Anlagen oder in Straßenkanäle ablässt oder einleitet;
 20. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Flugasche, Flugsand oder ähnliche Materialien auf offenen Lastkraftwagen transportiert sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind;
 21. entgegen § 5 Abs. 1 als Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks die Grundstückseinfriedung nicht so herstellt oder unterhält, dass angrenzende Straßen oder Anlagen ohne eine Gefahr für Personen oder Sachen genutzt werden können;
 22. entgegen § 5 Abs. 2 Hecken und ähnliche Einfriedungen nicht so pflegt, dass sie nicht in die Verkehrsfläche hineinragen oder Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßen- und Wegekreuzungen, -einzündungen und Kurven nicht durchsichtig oder so niedrig hält, dass durch sie der Straßenverkehr behindert wird;
 23. entgegen § 5 Abs. 3 Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen oder andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen anlegt oder unterhält, welche die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen;
 24. entgegen § 6 Abs. 1 im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallenen Müll in öffentliche Abfallbehälter, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind, füllt;
 25. entgegen § 6 Abs. 2 als Gewerbetreibender von Trinkhallen, Imbissstuben, Speiseeisständen oder ähnlichen Verkaufsstellen, welche Lebensmittel zum sofortigen Verzehr verkaufen, Abfallbehälter nicht in ausreichender Größe, nicht sichtbar aufgestellt oder angebracht hat oder diese nicht rechtzeitig entleert;
 26. entgegen § 6 Abs. 3 Abfallbehälter, Gelbe Säcke oder Sperrmüllgegenstände nicht auf dem Grundstück lagert;
 27. entgegen § 6 Abs. 4 Mülltonnen, Gelbe Säcke oder Sperrmüllgegenstände früher als am Vortag der Entsorgung vor dem Grundstück abstellt oder dabei die öffentliche Sicherheit stört oder die Abfallbehälter nicht unverzüglich nach der Entleerung von den Verkehrsflächen entfernt oder nicht mitgenommene Gegenstände nicht unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, entfernt;
 28. entgegen § 7 Abs. 2 sich auf Kinderspielplätze aufhält, nach Abschluss des 14. Lebensjahres, und keine Erziehungsberechtigte oder Aufsichtsperson ist, soweit dies nicht durch Schilder anders festgelegt ist;

29. entgegen § 7 Abs. 3 sich nach Einbruch der Dunkelheit, spätestens nach 22.00 Uhr, auf dem Spielplatz aufhält, soweit dies nicht durch Schilder anders festgelegt ist;
 30. entgegen § 7 Abs. 4 Tiere auf Spielplätzen mitführt;
 31. entgegen § 7 Abs. 5 Alkohol, Tabakwaren, andere nikotinhaltige Erzeugnisse (z. B. E-Zigaretten, Shishas) oder andere berauschende Substanzen auf Spielplätzen sowie im unmittelbaren Nahbereich in einer Entfernung bis zu 10 Metern konsumiert;
 32. entgegen § 8 Abs. 1 auf Straßen, Verkehrsflächen und in Anlagen Tiere, insbesondere Hunde und Pferde, mit sich führt und die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich und schadlos beseitigt;
 33. entgegen § 8 Abs. 2 keine entsprechenden Materialien bereithält oder diese bei Kontrollen durch das Ordnungsamt nicht vorzeigen kann;
 34. entgegen § 8 Abs. 3 freilebende Tiere füttert oder Futterplätze errichtet;
 35. entgegen § 8 Abs. 4 seine Tiere, vor allem Geflügel, so hält, dass sie Zugang zu Straßen, Verkehrsflächen und Anlagen haben;
 36. entgegen § 8 Abs. 5 als Eigentümer und Nutzungsberechtigter von Viehweiden nicht dafür sorgt, dass die Viehweiden so eingefriedet sind, dass Straßen, Verkehrsflächen und Anlagen, insbesondere Gewässer mit ihren Böschungen und Ufern, von Vieh nicht betreten, verschmutzt oder beschädigt werden können oder ein Ausbrechen der Tiere nicht möglich ist;
 37. *entgegen § 8 Abs. 6 entgegen Satz 1 seine frei laufende Katze nicht kastriert, mit einem Mikrochip kennzeichnet oder nachfolgend unverzüglich registrieren lässt;*
 38. *entgegen § 8 Abs. 7 Satz 4 die Kastration nicht auf Verlangen des Ordnungsamts des Amtes Lebus in schriftlicher Form nachweist;*
 39. entgegen § 9 Abs. 3 als Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigter eines bebauten Grundstückes keine Hausnummer beim Amt Lebus beantragt oder seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die Hausnummer zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern;
 40. entgegen § 9 Abs. 4 die Hausnummer nicht unmittelbar neben dem Haupteingang anbringt oder diese nicht zu jeder Tageszeit erkenn- und lesbar ist;
 41. entgegen § 9 Abs. 5 bei Umnummerierung das bisherige Hausnummernschild vor Ablauf der Übergangszeit von einem Jahr entfernt oder dieses nicht mit roter Farbe durchstreicht und die alte Nummer deutlich lesbar belässt;
 42. entgegen § 10 Nr. 1 Plakatierungen an Schaltkästen, Buswartehallen, Geländern und Bäumen, Straßenbeleuchtung, Strom- und Telefonmasten in öffentlichen Anlagen vornimmt;
 43. entgegen § 10 Nr. 2 Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Visitenkarten, Plakate, Veranstaltungshinweise oder sonstiges Werbematerial unbefugt in öffentlichen Anlagen anbringt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße von bis zu eintausend Euro nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
- (3) Die Höhe des Bußgeldes regelt der in der Anlage befindlichen Verwarn- und Bußgeldkatalog (Anlage).

-
- (4) Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen werden durch diese ordnungsbehördliche Verordnung nicht berührt.

§ 13 – Geltungsdauer

Die Ordnungsbehördlichen Verordnung des Amtes Lebus gilt bis zum 31.12.2042.

§ 14 – Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Amtes Lebus tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lebus, den 28.01.2022

Bartsch
Amtsleiter

Anlage
Verwarnungs- und Bußgeldkatalog zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Le-
bus vom 27.01.2022

Tatbestand	Verwarn-/ Bußgeld in Euro	
	von	bis
Verstoß gegen § 3 Schutzpflichten der Straßen, Verkehrsflächen und Anlagen		
1. Nicht bestimmungsgemäße Nutzung von Straßen, Verkehrsflächen und Anlagen	25	250
2. Parken außerhalb von Fahrbahnen, deren Randstreifen oder außerhalb von ausgewiesenen Parkplatzflächen oder auf öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen	25	25
3. Befahren oder Abstellen von Anlagen mit Kfz, LKW oder Anhängern	25	250
4. Unbefugtes Anpflanzen, Entfernen oder Beschädigen von Sträucher und Pflanzen oder deren Bestandteile	20	500
5. Unbefugte Aufstellung oder Anbringung von Sperrvorrichtungen und Gegenstände aller Art	30	500
6. Unbefugtes Anbringen von Gegenständen an Bäumen	20	500
7. Unbefugte Entfernung, Versetzung, Beschädigung oder nicht bestimmungsgemäße Nutzung von Bänken, Tischen, Einfriedungen, Spielgeräte, Hinweisschilder und anderer Einrichtungen	30	500
8. Unbefugtes Lagern oder Übernachten auf Verkehrsflächen oder in Anlagen; Ab- und Aufstellen von Campingfahrzeugen, Zelten oder Verkaufswagen	20	100
9. Unbefugte Ausübung einer gewerblichen Betätigung	20	100
10. Unbefugt Hydranten, Kontrollschächte, Löschwasserbrunnen, Grundwassermessbrunnen, Entwässerungsanlagen, Gasabsperrearmaturen, Abdeckungen von Straßenkanälen, Versorgungsleitungen Einlassöffnungen, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die dazu gehörenden Hinweisschilder verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit in sonstiger Weise beeinträchtigen	30	500
11. Unbefugtes Beseitigen, Beschädigen oder Verändern von Sperrvorrichtungen oder Beleuchtungen	30	500
12. Unbefugtes Reinigen oder Durchführen von sonstige Arbeiten an Fahrzeugen aller Art	30	500
13. Unbefugtes Anzünden eines Feuers oder eines Grillgerätes	20	150
Verstoß gegen § 4 Verunreinungsverbot		
14. Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung des § 4 Abs. (1) und (3)	10	1000
15. Unbefugtes Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmitteln, Papier, Zigarettenskippen, Glas, Konserven oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen Gegenständen	10	150
16. Unbefugtes Beschriften, Bemalen oder Besprühen von Straßen und Anlagen	20	150
17. Unbefugtes Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer, Ablassen und Einleitung von Chemikalien, öl- oder benzinhaltigen oder sonstigen feuergefährlichen, bodenverunreinigenden, ätzenden oder übelriechenden Stoffen auf Anlagen oder die Einleitung dieser Flüssigkeiten in die Straßenkanäle	30	1000

Tatbestand	Verwarn-/ Bußgeld in Euro	
	von	bis
Verstoß gegen § 5 Eigentümerpflichten		
18. Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung des § 5 Abs. 1 und 3	20	500
19. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über Hecken, Bäume, Äste und Zweige	20	250
Verstoß gegen § 6 Abfallbehälter, Sperrmüll und Sammelgut		
20. Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung des § 6 Abs. 1, 2 und 3	10	500
21. Vorzeitiges Abstellen von Mülltonnen, Gelben Säcken oder Sperrmüllgegenständen früher als am Vortag	30	300
Verstoß gegen § 7 Kinderspielplätze		
22. Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung des § 7	20	150
Verstoß gegen § 8 Tiere		
23. Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung des § 8	10	500
Verstoß gegen § 9 Nummerierung von Gebäuden		
24. Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung des § 9	30	150
Verstoß gegen § 10 Werbung/ Plakatierung		
25. Unbefugte Plakatierungen an Schaltkästen, Buswartehallen, Geländer und Bäumen, Straßenbeleuchtung, Strom- und Telefonmasten	20	500
26. Unbefugt Anbringung von Flugblättern, Druckschriften, Handzetteln, Geschäftsempfehlungen, Visitenkarten, Plakaten, Veranstaltungshinweisen und sonstigen Werbematerial	20	500